

# Gemeinde Neuhausen ob Eck

## Öffentliche Bekanntmachung

### Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Gewerbegebiet Worndorf-Süd“

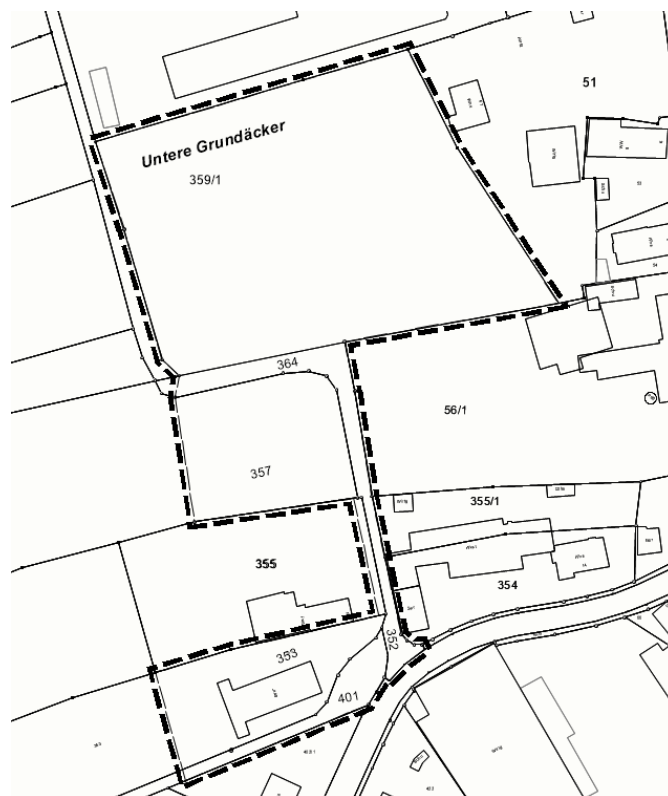
- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
- Billigung des Vorentwurfs und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

#### a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuhausen ob Eck hat am 19.07.2022 in öffentlicher Sitzung den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Gewerbegebiet Worndorf-Süd“ gefasst. Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Plangebiet liegt im Südwesten des Ortsteils Worndorf am Ortsrand und wird von südlicher Seite von der Oberdorfstraße erschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst Teilflächen der Flurstücke Nr. 401, 353, 352, 357, 364, 353 und 357 sowie das Flurstück 359/1 in seiner Gesamtheit. Der Geltungsbereich umfasst ca. 1,3 ha.



*Geltungsbereich des Bebauungsplanes  
mit örtlichen Bauvorschriften „Gewerbegebiet Worndorf-Süd“ (ohne Maßstab)*

Die Gemeinde Neuhausen ob Eck beabsichtigt die Entwicklung eines Gewerbegebiets im Süden des Ortsteils Worndorf. Es sollen mehrere kleinteiligere Gewerbeflächen für ortsansässige Gewerbebetriebe entstehen.

Die Notwendigkeit für die Ausweisung neuer Gewerbeflächen in diesem Bereich begründet sich aus dem Bedarf an Flächen für ortsansässige kleinere und mittlere Gewerbebetriebe mit guter verkehrlicher Anbindung sowie die Steuerung der Entwicklungsoptionen des an die Landschaft angrenzenden gewerblichen Bestands.

Ziele und Zweck der Bauleitplanung:

- Schaffung von Erweiterungsoptionen für ortsansässige kleinere und mittlerer Gewerbebetriebe
- Dezentrale Neuansiedlung von mittelständischen Betrieben zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen
- Schaffung eines attraktiven Standorts für gewerbliche Flächen mit guter verkehrlicher Anbindung
- Ausschluss von Vergnügungsstätten und ähnlichen Nutzungen

### **b) Billigung des Vorentwurfs und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuhausen ob Eck hat am 19.07.2022 in öffentlicher Sitzung den Vorentwurf zum Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Gewerbegebiet Worndorf-Süd“ gebilligt und die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes entspricht dem unter Punkt „a) *Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB*“ genannten Plangebietes.

Die Öffentlichkeit wird hiermit am Verfahren zum Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Gewerbegebiet Worndorf-Süd“ gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung beteiligt.

Die Planunterlagen in der Fassung für die frühzeitige Beteiligung werden in der Zeit vom

**22.08.2022 bis 30.09.2022**

im Rathaus der Gemeinde Neuhausen ob Eck (Rathausplatz 1, 78579 Neuhausen ob Eck, Zimmer E 04) zu den üblichen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt und es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Dienststunden sind: Montag 9:00 – 12.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr, Dienstag 9.00 – 12.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr, Donnerstag 9.00 – 12.30 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr, sowie Freitag 9.00 – 12.30 Uhr

Bitte beachten Sie, dass das Rathaus in der Zeit vom 08.08. – 21.08.2022 geschlossen ist.

Gem. § 4a Abs. 4 BauGB sind die Unterlagen zudem auf der Homepage der Gemeinde Neuhausen ob Eck (<https://www.neuhausen-ob-eck.de/ausschreibungen/>) sowie über das zentrale Internetportal des Landes (<https://www.uvp-verbund.de/>) abrufbar.

Der Vorentwurf zum Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Gewerbegebiet Worndorf-Süd“ umfasst:

- Zeichnerischer Teil
- Textteil, bestehend aus planungsrechtlichen Festsetzungen, Hinweisen und örtlichen Bauvorschriften
- Begründung
- Umweltbericht (Gliederung)

*Jeweils in der Fassung vom 20.07.2022*

- Artenschutzrechtliche Vorprüfung

*in der Fassung vom 24.02.2022*

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht werden. Sie können mündlich oder schriftlich mitgeteilt oder zur Niederschrift gegeben werden.

Darüber hinaus können Anregungen und Stellungnahmen auch in Form einer E-Mail an die folgende Adresse abgegeben werden: **info@neuhausen-ob-eck.de**

Gemeinde Neuhausen ob Eck

Rathausplatz 1

78579 Neuhausen ob Eck

Ansprechpartnerin: Bürgermeisterin Marina Jung

E-Mail. [marina.jung@neuhausen-ob-eck.de](mailto:marina.jung@neuhausen-ob-eck.de)

Telefon: 07467 9460 12

Fax-Nr.: 07467 9460 25

Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Gemäß § 4a Abs. 6 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Gemeinde Neuhausen ob Eck, den 28.07.2022

gez.

Marina Jung

Bürgermeisterin